

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara TREFIL
Sachbearbeiterin

Barbara.TREFIL@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.297.751

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0005-
INT/2021

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über
Inhalt und Gliederung der Information eines Versicherungsunternehmens
an Anwartschaftsberechtigte, Leistungsberechtigte oder Versicherte der
betrieblichen Kollektivversicherung (Betriebliche Kollektivversicherung
Informationspflichtenverordnung 2021 – BKV-InfoV 2021);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Verordnungsentwurf
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der
insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes
zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungsentwurf

Zu § 1:

Zu Abs. 2 Z 3 wird angeregt, dem Zitat mehrerer Paragraphen mit dem Doppelzeichen „§§“ den bestimmten Artikel voranzustellen (vgl. die Beispiele in LRL 137): „in Verbindung mit den §§ 4 und 5 dieser Verordnung“.

Diese Einfügung wäre ebenso in § 4 Abs. 1 Z 9b, § 5 Abs. 1 Z 9b, § 7 Z 7b, § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 zweiter Satz sowie in der Begründung zu § 4 Abs. 4 und zu § 12 im zweiten Absatz vorzunehmen.

Zu § 4 u.a.:

Der Schlussteil der Aufzählung in Abs. 4 (Wortfolge: „zu Grunde zu legen“) bezieht sich auf die Absatzebene. Es wäre daher die E-Recht-Formatvorlage „55_Schlussstil_Abs“ (oder „58_Schlussstil_e0_Abs“) zuzuweisen (so auch etwa in § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3).

Zu § 6:

In der letzten Zeile wäre nach der Abkürzung „VAG“ die Jahreszahl „2016“ einzufügen.

III. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil:

Zu § 2:

Im ersten Absatz müsste es im dritten Satz eingangs lauten: „Bei den von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu tragenden finanziellen Risiken wurde klargestellt“.

Zu § 4:

Es wird auf eine sprachliche Korrektur hingewiesen: „Diese Bestimmung legt den Mindestinhalt der jährlich von dem Versicherungsunternehmen an Anwartschaftsberechtigte zu übermittelnden Information fest“.

Zu Abs. 1:

In der letzten Zeile sollte nach dem Wort „gemäß“ das Wort „von“ entfallen.

Zu Abs. 6:

Im Klammerausdruck fehlt vor der Jahreszahl 2016 die Abkürzung „VAG“.

Zu § 14:

In der zweiten Zeile wäre nach dem Zitat „§ 94 Abs. 7“ die Abkürzung „VAG 2016“ einzufügen.

Wien, am 20. Mai 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt